

# Vollesche Zeitung

## Landeszeitung für die Provinz Sachsen



1915. Nr. 249.

für Anhalt und Thüringen.

Jahrgang 208.

Weggedruckt für Halle und Provinz 2.000 BZL. Durch die Post bezogen 3 BZL. für das Bezugsjahr.  
Die halbesche Zeitung erscheint wöchentlich fünfmal. — Druck-Verlag: Vollescher  
Verlag (Hilf. Postfach 111), Al. Unterwallstraße (Sonntagsblatt), S. 11. Halle, Mittelweg 11.  
2. Halbesche Zeitung, Halbesche Provinzialblätter, Halbesche Zeitung (für die junge Welt).

Erste Ausgabe

Abgabegebühren für die halbesche Zeitung sind bei dem Raum für Halle und bei  
Landeszeitung 20 Pfennig, außerhalb 30 Pfennig. — Bestellen am besten bei den verantwortlichen Zeit-  
ungsstellen 100 Pfennig. Abgabegebühren bei der halbeschen Zeitung (Halle) sind bei den  
bestimmten Anzeigenstellen.

Verlagsstelle in Halle (Saale): Verleger Erwin Ströbe Nr. 61/62  
Hermann Ströbe, Halle, Postfach 1111  
Verlagsstellen: Max Kubel, Halle (Saale).

Dienstag, 1. Juni 1915.

Verlagsstelle in Berlin: Bernburger Straße 31  
Hermann Ströbe, Berlin, Postfach 1111  
Verlag und Berlin von Otto Kiehl, Halle (Saale).

# Aufruf des gesamten Landsturms ersten Aufgebots.

## Ich hatt' einen Kameraden...

In einem Königswort soll man nicht drohen noch befehlen — dieser für jeden monarchisch Gesinnten selbstverständliche Satz hat zur Voraussetzung, daß der König, der in seiner Stellung als Herrscher Worte spricht, diese feierlich hält, daß er „sein Wort hält“. Und König Viktor Emanuel von Italien hat auf den jetzt zu Grunde getragenen Freundschaftsvertrag sein Wort gegeben, er hat gleich bei Ausbruch des Krieges im August 1914, wohlwollende und freundschaftliche Erklärungen Österreich-Ungarn gegenüber zum Ausdruck gebracht, er hat dem Kaiserthron von Wien, Dr. Bili, während einer Audienz in Rom erklärt: „Man kann ganz beruhigt sein; ich wäre der Erste aus dem Hause Savoyen, der sein Wort bräche“. Und dieser selbe König hat sein Wort gebrochen, hatte es bereits getan, als er noch versicherte, auf die Treue des Hauses Savoyen könne man bauen. Schmach über einen solchen vielfältigen Verrat! Wie es mit dem „Worthalten“ unter den Savoyern ausfällt, dafür folgende Beweise: Schon aus den ersten Zeiten des Bestehens dieser Dynastie weiß man von Verrat und Treubrücken zu berichten. So führte Wilhelm aus dem Hause Savoyen eine Versöhnung gegen seinen Bruder Amadeus VIII., die auf die Ermordung des letzteren hinzielt, so mußte König Amadeus II. von Savoyen gegen den eigenen Sohn ins Feld ziehen. Der Vater wurde besiegt und ward im Gefängnis, in das der Sohn ihn hatte werfen lassen. Ein weiteres Beispiel aus der jüngeren Zeit ist Prinz Karl Albert von Savoyen-Carignan, der hinreichend verdächtig erachtet, an der Revolution des Jahres 1821 beteiligt zu sein, die den König Viktor Emanuel I. stürzte, die Herrschaft abzugeben. So also sieht die Treue und Ehrenhaftigkeit unter den Savoyern aus, denen allen treulich der König treulich erweist hat: Viktor Emanuel, Italiens jetziger König. „Der König ist das lebendige Gesetz“, sagt ein altes Wort. Wenn sich dieses „lebendige Gesetz“ in einem Manne verkörpert, wie Viktor Emanuel es ist, so kann man sich nicht wundern, wenn er bemüht war, sich mit Verletzen zu umgeben wie Sonnino und Salandra, Leute, die die Geheime und Verträge mit Italien trafen, wenn er Gebot schenkte dem „ingenhaften“ Mannino, der sich durch das Königs Gnade „Vetter des Königs“ nennen darf.

Man wende nicht ein, daß Viktor Emanuel dem Zwange der Geheime habe gehorchen müssen. Wäre er Goliotti gefolgt, dem großen Staatsmann, dem Königs Wohl am Herzen lag, so hätte er eben mit Hilfe dieses ehelichen Italieners, auch Herr der Geheime geworden. Aber der König wollte es anders. Er und seine von England und Frankreich mit reichem Golde besetzten Minister Sonnino und Salandra wollten den Krieg. So mußte Goliotti vor der Türe stehen bleiben. Aber die Stunde wird kommen, da das ganze Gebilde von Zug und Trug, von Verrückung und Hinterlist krachend zusammenfällt; dann, ja dann wird Goliotti's Geist vor den Augen des Königs erlöschen...

Bei uns wachte man ja längst, daß Italien nicht recht zu trauen war. Schon der zwischen Frankreich und Italien abgeschlossene Seltenervertrag und die Haltung Italiens auf der Algier-Konferenz zugunsten Frankreichs gaben dafür Beweise. Daß aber König und Regierung einen solchen Treubruch begehen könnten, daran zu glauben, träufelte man sich noch:

Ich hatt' einen Kameraden,  
Einen schlechten findet du nit.  
Die Trommel schlug zum Streite,  
Er schloß von meiner Seite  
Und sprach: Ich tu' nicht mit!

Reichsangler v. Bethmann Hollweg hat in der denkwürdigen Sitzung des deutschen Reichstages vom 28. Mai diesen Treubruch, diesen Verrat Italiens gekennzeichnet, er hat aber gleichzeitig eine Antwort darauf gegeben, eine erste deutsche Antwort, eine Antwort in Bismarck'schem Geiste. „Wollen sie etwa das deutsche Volk erodern? Hände weg!“ Ja, Hände weg! rufen wir jetzt vereint mit unseren Waffenbrüdern in Österreich, Ungarn und der Türkei. Hände weg! Was auch in uns liegt, ohne Waffenhilfe für uns, in den Schicksalen wäre, auf Initiative und Kraft werdet ihr es euch nicht holen. Von der Hilfe bis zur Hülfe haben wir monatelang gegen eine Willensschwäche abgeköpft, und so werden an diesem Geiste auch neue Feinde aufzudenken werden, an der todesunwürdigen Tapferkeit unserer Selben werden auch die Waffen des Verräters abfallen. Mit heiligen Born kämpfen wir, und je wilder uns der Sturm umtobt, um so fester werden wir unter

## Der Bericht des Großen Hauptquartiers.

Großes Hauptquartier, 31. Mai.  
Westlicher Kriegsschauplatz.  
Gestern versuchten die Franzosen sowohl nördlich als südlich die Fronten zu durchbrechen. Bei Arras hatte der Gegner sich auf der Front Neuville-Reclincourt in den letzten Tagen durch Sappen herangearbeitet. Ein Angriff auf dieser Linie wurde daher, nachdem alle Versuche, uns weiter nördlich aus unseren Stellungen zu drücken, mißlungen war, erwartet. Er erfolgte gestern nachmittags nach Stundenlanger Artillerievorbereitung und führte durch die Tapferkeit rheinischer und bayerischer Regimenter zu einer gänzlichen Niederlage des Gegners. Seine Verluste sind außerordentlich hoch. Im Riederwald gelang es den Franzosen, nur in einige vorgeschobene Sappen besetzte Höhen einzudringen. Im übrigen ist auch hier der feindliche Angriff gescheitert.  
Bei Dikende schloß eine Küstenbatterie einen feindlichen Angriff ab.  
Der Eisenbahnviadukt von Danmeritz ist gestern von unserer Artillerie mit wenigen Schüssen wieder zerstört worden, nachdem es den Franzosen nach monatelanger Arbeit vor einigen Tagen gelungen war, ihn gebrauchsfähig zu machen.  
Ostlicher Kriegsschauplatz.  
Keine wesentlichen Ereignisse.  
Südlicher Kriegsschauplatz.  
In den Kämpfen bei Brzemysl haben sich die deutschen Truppen gestern näher an die Nord- und Nordostfront heran.  
Oberste Heeresleitung.

## Aufruf des gesamten Landsturms ersten Aufgebots.

M. L. B. Berlin, 31. Mai. Eine Sonderausgabe des „Reichsanzeigers“ veröffentlichte eine kaiserliche Verordnung betr. den Aufruf des Landsturms vom 28. Mai 1915, wonach sämtliche Angehörige des Landsturms ersten Aufgebots, soweit sie nicht schon durch die Verordnung vom 1. und 15. August 1914 aufgerufen sind, aufzurufen werden. Die Anmeldung der Aufgerufenen zur Landsturmrolle hat nach näherer Anordnung des Reichskanzlers zu erfolgen. Diese Verordnung findet auf die königlich bayerischen Gebietsteile keine Anwendung; sie tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Auf Grund dieser kaiserlichen Verordnung wird durch eine Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers zur Kenntnis gebracht, daß die im Inlande sich aufhaltenden Aufgerufenen sich, soweit es noch nicht geschehen ist, bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsortes in der Zeit vom 6. bis einschließl. 10. Juni 1915 zur Landsturmrolle anzumelden haben und daß die Aufgerufenen, die sich im Auslande aufhalten, sich, soweit es möglich und noch nicht geschehen ist, alsbald schriftlich oder mündlich bei den deutschen Auslandsvertretungen zur Eintragung in besondere, von ihnen zu führende Listen zu melden haben.

## Wieder englische Dampfer versenkt.

London, 31. Mai. (Reuter.) Der Dampfer „Bing-tsch“ von der China Mutual Steam Navigation Co., der mit wertvoller Ladung auf der Seereise nach Batavia war, wurde im Kanal zwischen Unterseebooten versenkt und mit Granaten besessen. Der Dampfer wurde wahrscheinlich zu zerstören. Ein Mann der Besatzung wurde verwundet.  
Der Dampfer „Zulusboom“ von 3500 Tonnen wurde am 28. Mai auf der Höhe von Quessant zerstört und versenkt. Die Besatzung wurde in Dutch landset. — Das französische Schiff „Die“, das Quessant auf der Fahrt nach Brest passierte, hatte die Besatzung des englischen Dampfers Genesee an Bord, der auf der Fahrt von Cardiff nach Aken durch ein deutsches Unterseeboot versenkt wurde.

eigenes Haus denken müssen. In dem gegenseitigen Vertrauen darauf, daß wir alle einig sind, werden wir siegen, einer Welt von Feinden zum Trotz! Das sind Kameradschaften, wie sie ein Bismarck nicht kraftvoller hätte ausprechen können.

Kann dir das Stück nicht geben,  
Es ist für dich zu hoch,  
Und kommt dir an, es zu holen,  
Neh' will dich gut verhalten,  
Du schlechter Kamerad.

So wird die Ernüchterung kommen in Italien, früher vielleicht, als man denkt. Wird aber diese Ernüchterung auch ein „Umlernen“ mit sich bringen? Bei dem Charakter des italienischen Volkes glauben wir es kaum. Im Lernen aber wollen wir. Und wir tun es mit Freuden, vornehmlich Italien gegenüber, wie überhaupt des Umlernens in dieser Zeit Geheiß. Die Ernüchterung in uns ausbleiben. Nationalen ausstellen und idealen Gebiete. In nationalen Ehren wollen wir denen die Hände reichen, die mit uns heute einer Welt von Feinden gegenüberstehen. Das ist einer der schönsten Gewinne, den wir aus dieser rauhen, furchtbaren Kriegszeit mit hinübernehmen in die Tage des Friedens. Schon die Frühlings- und Sommertage dieses Jahres werden vielen in deutschen Händen, die bisher achlos an den Schönheiten des eigenen Vaterlandes vorübergegangen sind und zu Bewunderern des Fremden geworden waren, die Augen öffnen darüber, welche herrlichen Wunder unsere heimische Natur birgt. Gebe man nur mit offenen Augen durch die Wälder des Harzes, Thüringens und der vielen anderen deutschen Gebirge in Nord und Süd, in Ost und West, werfe man nur auf eine Klippe und die lieblichen Bilder der Dörfer und Städte, wie sie sich bei uns zeigen und im befreundeten Österreich-Ungarn, und man wird auf der Erkenntnis kommen, daß wir hier genug des Schönen und Herrlichen haben, und gern verzichten können auf das bisher so beliebte Ausländische. Hoffmann von Fallersleben's Wort wird dann in neuem Lichter Klänge ertönen: Deutschland über alles in der Welt!

Dieses Umlernen hat aber nicht nur den Ländern gegenüber zu geschehen, mit denen wir uns heute im Kriege befinden, auch auf „Neutrale“ richteten sich in dieser Hinsicht unsere Blicke. Vornehmlich ist es Amerika so „streng“ unsere „Lore“ durchgeführte „Neutralität“, die uns Umlernen auch hier gebietet. Diesen geldgierigen, habgierigen Yankee werden wir deutsche Art in besonderer Weise zu zeigen, ihre unannehme Sprüche mit deutschen Worten zu beantworten haben. Nach dem Untergang der „Lusitania“ hielt es die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika für erforderlich, der deutschen Regierung eine Protestnote zu überreichen, deren Ton auch, wie man so sagt, „von oben herab“ bestimmt war. Amerika mußte aber nach den vielen Beispielen, die England mit seinen rechte- und vertragswidrigen Verbalen an Rombe und zu Wasser gegeben hatte, wissen, daß Deutschland bei allen seinen Maßnahmen England gegenüber sich lediglich in der Notwehr, in gerechter Selbstverteidigung befindet. Amerika hatte also seine Protestnote an die falsche Adresse gerichtet. Nicht nach Berlin, sondern nach London gehörte sie. Aber die englische Regierung ist für das „freie, unabhängige, neutrale“ amerikanische Volk englischen Schicksals ein ganzes Wimmeln Willkürmächten. Sie ist ein guter Kunde, ein stolziger Abnehmer für Kriegsmaterial aller Art. Und auf der „Lusitania“ befand sich ja Kriegsmaterial in großer Menge, da kann man doch belächeln nicht in London protestieren! In Verbindung dieser Tatsachen stellt denn auch die Rolle, die die deutsche Regierung am gestrigen Sonntag dem Vorkämpfer der Vereinigten Staaten von Amerika übergeben, nicht im eigentlichen Sinne bereits eine Antwort auf den Protest Amerikas dar, sondern ein Mittelglied, das zunächst noch einmal in deutscher, ungedenkter Weise darüber aufklären soll, wo der Schuß liegt, an dem das zahlreichere amerikanische Bürger, beim Untergang der „Lusitania“ ist. Die deutsche Note läßt keinen Zweifel, daß England diese Schuld trägt, daß also Amerikas Protest nach England gehört hätte. Ob man sich in Washington nun endlich dazu bekennt, den Flotten, sicheren, kraftbeständigen deutschen Ton zu vernehmen? Die Antwort Amerikas wird es ja zeigen. Man gebe sich jenseits des großen Ozeans in nicht falschen Vorstellungen hin. Wir wissen, daß wir in Rombe sind und wir werden unser beiläufiges Deutschland nicht niemals umkosten lassen. Denn:  
Nicht muß Recht bleiben!

M. E.











Bestimmung auf dem Ozean wurde durch unsere Artillerie ebenfalls völlig gestrichelt. Im Gabelnetz befehlten mit den drei Kreuz-Regen, Gerichten im Hintergrund sowie das ganze Ziel auf diese Zeitpunkte. In der Grenze von Brion hatten die Oberbefehlshaber schon seit langem die Besetzung über, den Aufmarsch zu berücksichtigen. Stellen auf dem linken Ufer des Jongs durch zahlreiche Geschütze und Kanonen besetzt. Zahlreiche Regimenter besetzten die Plätze zum Steigen; trotzdem riefen unsere Kruppen häufig und in bester Stimmung.

Ein Flottenbefehl des Herzogs der Abruzzi. M. L. B. Rom, 31. Mai. „Corriere d'Italia“ meldet u. a.: Der Herzog der Abruzzi hat einen Flottenbefehl veröffentlicht, daß Italien und die verbündeten Nationen erwartungsvoll vertrauen auf die italienische Flotte bilden, durchdringen von dem Gedanken an ein freies einziges Großitalien.

Die Grenzen der Blinde über die albanische Küste. M. L. B. London, 31. Mai. („Agenzia Stefani“) Eine von der britischen Regierung veröffentlichte Note erklärt, daß die Blinde der Küste Albanien, welche durch die Erklärung vom 25. Mai von der Grenze Bantengros im Norden bis zum Golf von Saron verläuft, nur am 30. Mai auf das Gebiet von derselben Grenze im Norden bis Strigona beschränkt wird. Infolgedessen sind die Grenzen der Blinde des albanischen Gebietes die folgenden: Nordgrenze 4° 15' nördliche Breite und 19° 22' 40" östliche Länge von Geronio, Südgrenze 40° 09' 36" nördliche Breite und 9° 31' 45" östliche Länge. Die Sperrelinie zwischen dem Kap von Titano und Asigara bildet die neue Westgrenze und hat alle Befestigungen der Erklärung vom 25. d. Mts.

Der Bericht der Kaufmannsversammlung. M. L. B. Petersburg, 31. Mai. Bericht der Kaufmannsversammlung vom 28. Mai: In der Sitzung auf 17. Juni haben Beschlüsse unserer Kaufmannsgruppen festgehalten, die ohne Bedeutung sind. Im Mittelengland fand der übliche Arbeiterkampf statt. In der Sitzung auf 20. Juni haben unsere Kruppen das Dorf Scherelburg und den Hof von Menin auf dem Wege nach Drogomestka und ebenso das Dorf Moza besetzt. In der Sitzung des Dorfes Mantschlow

ford ein Aufkommenhöf unterer mit den türkischen Kruppen statt. Somit ist die Lage unwiderrlich.

Bereitetes Attentat gegen die deutsche und österreichisch-ungarische Gesandtschaft von Simanich. Konstantinopel, 31. Mai. Nachträglich wird veröffentlicht, daß die Anstalt von Teheran aus Simanich eingetroffene deutsche und österreichisch-ungarische Gesandtschaft unter Führung des Prinzen Reza bei Doppelheit, zwei Tugendmännern von Teheran, entsetzt werden sollte. Die Kräfte hatten für die Mordtat ein Dorf gebildet, das die Gesandtschaft passieren mußte. Dem der Royalität der persischen Kräfteaffäre wurde dieser rasche Plan vereitelt. Die Hauptteilnehmer des Dosses wurden verhaftet. (Z. U.)

Die Krankheit des Königs von Griechenland rührt von einem Dolchstoß her?

London, 31. Mai. Die „Morning Post“ veröffentlicht folgendes Telegramm aus Paris: Die Krankheit des Königs der Hellenen ist der Gegenstand verschiedener Gerüchte in Frankreich. In den Wandelgängen der Kammer wurde geflüstert, daß in Wirklichkeit die Krankheit des Königs von einem Dolchstoß herrühre. Die selben Gerüchte gingen während des Hofmorgens in deutschen Kreisen um, in denen die Gesundheit der Krone und ihre Beherrschungen erörtert wurde und wobei man feststellte, daß diese nicht überaus glaubwürdig sein würde und könne mit der angeblichen Krankheit. Dieses Telegramm enthält einen Kommentar des offiziellen englischen Botschafters, worin gesagt wird, daß das Botschaftsbüro seinen hinführenden Grund sehe, um die Veröffentlichung dieses Telegramms zu unterbinden, daß es jedoch die Verantwortung hierfür der „Morning Post“ überlasse. Wir können uns diesem Kommentar des englischen Botschaftsbüros nur anschließen. (Z. U.)

Neu eingegangene Bücher.

- (Die eingehende Beschreibung behalten wir uns vor.)
— Gindenburgs-Merkblätter. Zweite Serie. Verlag von Streubner & Co., Leipzig. Preis 20 Hg.
— Ein Fort über Schmelzverfahren von Reis und Zuckersäure, nebst Anweisungen, sich mangelhaft geritzene (Augmentations-, Requisitions- und Deute-) Werkzeuge in die Hand zu nehmen. Von Oberst a. D. Spahr. Preis 75 Pf. Georg Barth, Verlagsbuchhandlung, Berlin SW 11.
— Geographische Mitteilungen von Dr. Kurt Floerke. Aus der Naturgeschichte der Seebe. Mit zahlreichen Abbildungen nach Originalzeichnungen und Zeichnungen von Dr. Berger und R. Leffinger. Oct. 1. M., geb. 1.80 M. Stuttgart, Kosmos, Gesellschaft für Naturkunde (französische Verlagsbuchhandlung).
— Kosmos. Sonderheft für Naturkunde. Herausgegeben von und verlegt von Kosmos, Gesellschaft für Naturkunde, Französischer Verlagsbuchhandlung, Stuttgart. Jahrgang 1915, Heft 4 mit 5 Hefen und Mappe. Jährlich 12 Hefen mit 5 Buchbeilagen, 4.80 M.
— Der türkische Bundesgenosse von Theodor Ritter von Ribea. Erzählungen in der Monarchiezeit. Deutsche Schrift. Preis 50 Hg. Verlag von Arthur Collmann, Berlin W 82.
— Der Zander. Die Naturgeschichte des Zanders. Herausgegeben von Dr. H. Conon Dörlle. Deutsch von Konstantin Oberst a. D. E. Schöner. Verlag von Robert Zsig, Stuttgart.
— Das Katin in türkischen Leben. Nachforschungen der geographischen Anstalten in Ausprägung und Nebenwirkungen von Dr. H. Dörlle. Preis 80 Pf. (Verlag von Ferdinand Hirt & Sohn in Leipzig).
— Deutsche Kämpfe und deutsche Weisheit. Von Dr. Max von Henze. Verlag von Hermann Seippel, Hamburg. M. Johannisstraße.
— Schicksal und Schicksal. Drei Bismarck-Reden von Erich Darso. Preis 4 Mark. Verlag von Bruno Volger, Leipzig.
— Geschichte Albanien. Von Dr. Karl Roth. Preis 2 Mark. Verlag von Bruno Volger, Leipzig.
— Das verlorene Rom. Zur Frage über die Stellung Roms in der Weltgeschichte. Von Marcello Rogge. Verlag von Augustin in G. Verlagsbuchhandlung, Berlin SW 11.
— Romanische Studien. Abhandlungen von Gebda von Schmitt. 20 Hg. (Kritischer Nachdruck), Hermann Hilger, Berlin, Berlin W 9.

Bekanntmachung

betr. Bestanderhebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkens, daß jede Verletzung darunter auch verspätete oder unvollständige Meldung föhlig, sowie jedes Ansehen zur Heberzeugung der erlassenen Vorschriften, soweit nicht nach den allgemeinen Bestimmungen höhere Strafen angedroht sind, nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Verwaltungsverfahren vom 4. Juni 1851 und Artikel 4 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, gegebenenfalls nach § 8 der Bekanntmachung über Verwaltungsverfahren vom 2. Februar 1915 mit den hier bezeichneten Strafen belegt wird.

- 12. Klasse: Neue helle, bunte und farbige Kattane und Bechente, original und fortirt, in allen Qualitäten, ausgenommen geordnet gefärbte rote, blaue und schwarze Stoffe, sowie Gezeugs.
13. Klasse: Neu England Leder.
14. Klasse: Sammetstoffe, aus den Sorten der Klassen 5-13, ohne Zusatz von Del hergestellt.
15. Klasse: C. Unfortierte sogenannte bunte Lumpen. (Sammetstoffe, nicht nach Stoffen und Farben geordnet).

Bezir der betrieblenden Behörde befinden am 1. Juni 1915 gleich oder geringer waren als je 1000 kg von den Klassen 1-4 je 500 kg von den Klassen 5-14 je 2000 kg von der Klasse 15. Und diese Personen sind auf besonderes Verlangen der betrieblenden Behörde zur Meldung ihrer Vorräte oder zur Abnahme verpflichtet.

Beschlagnahmebestimmungen.

(Betrifft nur die unter § 2 a aufgeführten Klassen 1-4.) Die Beschlagnahme der beschlagnahmten Bestände wird in folgender Weise geregelt: a) Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerstätten und sind hinsichtlich geordnet aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Verwendung der Vorräte und ihre Verwertung ersichtlich sein muß, und den Vorräten und Abfallstoffen beibehalten die Prüfung der Lager und des Lagerbuches sowie die Befreiung des Betriebes zu gelassen. Zu- und Abgänge sind entsprechend zu belegen. b) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen entnommen werden: 1. Die von der Abfallabteilung zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W 35, Altonaer, 33-36 (Kernstr. 445 und 446, Tel.-Adresse: „Stoffabfälle“) angekauften Mengen. 2. Die von solchen Personen oder Firmen angekauften Mengen, die vom Kriegsmaterialamt, Berlin SW 48, Abteilung 5 „Befreiung“ der Abfallabteilung zur Verwertung von Stoffabfällen angekauft sind. Jede andere Verwendung und Verfügung ist verboten. Viernach ist die Beschlagnahme im Sinne dieser Bestimmungen lediglich eine Verfügungsbeschränkung.

Zusatztitel der Verfügung.

- a) Die Verfügung tritt am 1. Juni 1915, mittags 12 Uhr, in Kraft.
b) Für die in § 3 Abs. 1 bezeichneten Gegenstände treten Beschlagnahme und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.
c) Beschlagnahme und medepflichtig sind auch die nach dem 1. Juni 1915 etwa hinzukommenden Vorräte; bei den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. jedoch nur, wenn damit die nachstehenden Bestimmungen überschritten werden.
d) Falls die in § 5 aufgeführten Abfallabteilungen am 1. Juni 1915 nicht existieren, sind diese Abteilungen als Beschlagnahme der genannten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Abteilungen übergeben werden.
e) Bezugsnehmer für die Bestände eines der Verfügung betroffenen nachdrücklich unter die angegebenen Bestimmungen, ist behält die Verfügung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

- Von dieser Verfügung betroffen werden: a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in denen Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Betriebe sich in ihrem Geschäftsbereich oder bei ihnen unter Volkswirtschaft befinden; b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gebrauch haben, oder wenn sie sich bei anderen in Gebrauch befinden; c) alle Kommunen, öffentlichen rechtliche Körperschaften und Verbände, in denen Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gebrauch haben, soweit die Betriebe sich in ihrem Geschäftsbereich oder bei ihnen unter Volkswirtschaft befinden; d) alle Empfänger (der unter a bis c bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Vorkauf nach dem Verkauf befinden und nicht bei einem der unter a bis c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gebrauch oder unter Volkswirtschaft gehalten werden. Vorräte, die in fremden Betrieben, Werkstätten und anderen Arbeitsbereichen lagern, sind, falls der Verfügungsbefugte seine Vorräte nicht unter eigenem Vorkauf hält, von den Inhabern der betreffenden Arbeitsräume zu melden und gelten, soweit sie unter § 2 a aufgeführt sind, bei diesen als beschlagnahmt.

Über Stellung von Strafen von Teilnehmern aus den beschlagnahmten Beständen, welche mit langer Begründung betreffen sein müssen, entscheidet der Kriegs-Materialamt, Berlin SW 48, Referat 5, Obedemannstr. 9/10.

Meldbestimmungen.

Die Meldung hat auf den amtlichen Meldebogen zu erfolgen, daß für jede Klasse getrennt der Bestand in einer besonderen Gemäßheit angegeben wird; in demjenigen Fällen, in welchen genaue Ermittlung des Bestandes durch Verneinen mit unüberwältiglichen Schwierigkeiten verbunden ist, sind die Vorräte von dem Lagerbuch oder nach Belegen anzugeben. Die Belege müssen zur Nachprüfung herbeigeführt werden. Nach einer weiten Mitteilung darf der Meldebogen nicht enthalten. Die amtlichen Meldebögen werden auf amtliches Ansuchen von der Abfallabteilung für Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W 35, Altonaer, 33-36, postfrei versandt. Die Meldungen sind an das Kriegs-Materialamt, Berlin SW 48, Referat 5, Obedemannstr. 9/10 bis zum 15. Juni 1915 einschließlich einzureichen. (Die Briefe müssen ordnungsgemäß frankiert sein.)

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

- a) Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom feilgekauften Meldebogen ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 5 bezeichneten Vorräte: Gegenstand. 1. Klasse: Alle helle Kattane und Bechente-Stoffe, fortirt und original. 2. Klasse: Alle mittelbunte Kattane und Bechente-Stoffe, fortirt und original. 3. Klasse: Alle original bunt Kattane und Bechente-Stoffe, ausgenommen geordnet gefärbte rote, rote und schwarze baumwollene Stoffe sowie solches Material, das ausschließlich für die Papierfabrikation verwendet ist. 4. Klasse: Sammetstoffe aus den Sorten der Klassen 1-3, ohne Zusatz von Del hergestellt. b) Zur Meldepflichtig sind vom feilgekauften Meldebogen ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 5 bezeichneten Vorräte: Gegenstand. A. Alle baumwollenen Stoffe: 1. Klasse: Alle weiße baumwollene Lumpen aller Art, ausgenommen geordnet gefärbte Gerben, Raff, gefärbte und gestrichelte Stoffe. 2. Klasse: Alle weiß, rot, blau, alle Farben. 3. Klasse: Alle weiß und rot, rot und rot, baumwollene Stoffe. 4. Klasse: Alle blaue Kattane-Stoffe. 5. Klasse: Alle bunte und rot, rot und rot, baumwollene Stoffe. 6. Klasse: Alle weiß, rot, blau, alle Farben, original und in Farben fortirt, außer schwarz. B. Neue baumwollene Stoffabfälle: 1. Klasse: Neue weiße Stoffabfälle, Kattane und Borden, alle Qualitäten.

Ausgang der Meldung.

Nach den Angaben über die Vorkommnisse ist anzugeben, wenn die fremden Vorräte gebildet, die sich im Geschäftsbereich des Bestandsbesitzers befinden.

Ausnahmen von der Verfügung.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 3 genannten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im

In diese Stelle sind auch alle Anträge zu richten, welche die vorstehende Verfügung betreffen. Die Bestände sind in gleicher Weise wieder am 1. August anzugeben unter Einwirkung der Einrichtungsstelle bis zum 15. August.

Magdeburg, den 31. Mai 1915. Der stellvertretende Kommandierende General Dr. IV. Armeevors. Hr. von Lyncker, General der Infanterie, à la suite des Landwehr-Regiments No. 2.

